

# Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

---

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“**

**Vorprüfung**

---

*Die Schweizerische Bundeskanzlei,*

nach Prüfung der am 8. April 1998 eingereichten Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“, gestützt auf die Artikel 68 und 69 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976<sup>1</sup> über die politischen Rechte, gestützt auf Artikel 23 der Verordnung vom 24. Mai 1978<sup>2</sup> über die politischen Rechte,

*verfügt:*

1. Die am 8. April 1998 eingereichte Unterschriftenliste zu einer eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“ entspricht den gesetzlichen Formen: Sie enthält eine Rubrik für Kanton und politische Gemeinde, in der die Unterzeichnerinnen und Unterzeichner stimmberechtigt sind, sowie für das Datum der Veröffentlichung des Initiativtexts im Bundesblatt, ferner Titel und Wortlaut der Initiative, eine vorbehaltlose Rückzugsklausel, den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer bei der Unterschriftensammlung für eine eidgenössische Volksinitiative besticht oder sich bestechen lässt (Art. 281 StGB<sup>3</sup>) oder wer das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB<sup>3</sup>), sowie Namen und Adressen von mindestens sieben und höchstens 27 Urheberinnen und Urhebern der Initiative. Die Gültigkeit der Initiative wird erst nach ihrem Zustandekommen durch die Bundesversammlung geprüft.

---

1 SR 161.1; AS 1997 753

2 SR 161.11; AS 1997 761

3 SR 311.0

2. Folgende Urheberinnen und Urheber sind ermächtigt, die Volksinitiative vorbehaltlos mit absoluter Mehrheit zurückzuziehen:

Nr.	Name	Vorname	Strasse	Nr.	PLZ	Wohnort
1.	Caflisch	Jürg	Rütistrasse	24	5400	Baden
2.	Fritsche	Werner	Büelenstrasse	4	8820	Wädenswil
3.	Häberlin	Ursula	Goldbrunnenstrasse	158	8055	Zürch
4.	Kölliker	Michael	Nordstrasse	128	8037	Zürich
5.	Margreiter	Ralf	Mühlebachstrasse	143	8008	Zürich
6.	Müller	Sarah	Mühlebachstrasse	143	8008	Zürich
7.	Nicole	Gérald	avenue Ernest-Hentsch	3bis	1207	Genève
8.	Pürro	Véronique	avenue Ernest-Hentsch	3bis	1207	Genève
9.	Renfer	Christian	Quellmattstrasse	17	2563	Ipsach
10.	Schärer	Corinne	Lägernstrasse	32	8037	Zürich
11.	Sigerist	Peter	Staufferstrasse	28	3006	Bern
12.	Aebischer	Christine	Melchtalstrasse	5	3014	Bern
13.	Frutiger	Brigitte	Witterswilhof	7	4055	Basel
14.	Grassi	Moira	Bolino	4	6944	Cureglia
15.	Renaud	Maika	rue David-P.-Bourquin	11	2300	La Chaux-de-Fonds
16.	Zimmermann	Adrian	Hopfenweg	48	3007	Bern
17.	Hauser	David	Reismühlestrasse	11	8409	Winterthur
18.	Wyss	Ursula	Greyerzstrasse	33	3013	Bern

3. Der Titel der eidgenössischen Volksinitiative „für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstellen-Initiative)“ entspricht den gesetzlichen Erfordernissen von Artikel 69 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte.
4. Mitteilung an das Initiativkomitee: Initiativkomitee Lehrstellen-Initiative, Sekretariat: Frau Sarah Müller, Postgasse 21, 3001 Bern, und Veröffentlichung im Bundesblatt vom 28. April 1998.

14. April 1998

SCHWEIZERISCHE BUNDESKANZLEI  
Der Bundeskanzler:

François Couchepin

**Eidgenössische Volksinitiative  
„für ein ausreichendes Berufsbildungsangebot (Lehrstelleninitiative)“**

---

Die Volksinitiative lautet:

I

Die Bundesverfassung wird wie folgt ergänzt:

*Art. 34<sup>ter</sup>a (neu)*

<sup>1</sup>Das Recht auf eine ausreichende berufliche Ausbildung ist gewährleistet.

<sup>2</sup>Bund und Kantone sorgen für ein genügendes Angebot im Bereiche der beruflichen Ausbildung. Diese Ausbildung muss Qualitätsansprüchen genügen und kann in Betrieben und Berufsschulen, an Schulen unter staatlicher Leitung oder in entsprechenden Institutionen unter staatlicher Aufsicht erfolgen.

<sup>3</sup>Der Bund errichtet einen Berufsbildungsfonds.

<sup>4</sup>Die Finanzierung des Fonds erfolgt über eine Berufsbildungsabgabe durch alle Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber. Die Kosten der angebotenen Ausbildungsplätze sind zu berücksichtigen, sofern diese Ausbildungsplätze den qualitativen Anforderungen genügen.

<sup>5</sup>Der Bund regelt die Verteilung der Fondsmittel auf die Kantone. Für die Verwendung dieser Mittel sind die Kantone zuständig. Sie ziehen die Sozialpartner bei. Diese wirken namentlich bei der Ueberprüfung der Qualität der Ausbildungsplätze mit.

II

Die *Uebergangsbestimmungen der Bundesverfassung* werden wie folgt ergänzt:

*Art. 24 (neu)*

Falls das Ausführungsgesetz zu Artikel 34<sup>ter</sup>a der Bundesverfassung nicht innerhalb von drei Jahren nach Annahme des Verfassungsartikels in Kraft tritt, trifft der Bundesrat auf den gleichen Zeitpunkt hin die erforderlichen Massnahmen auf dem Verordnungsweg.

9609

## Verfügung im Widerspruchsverfahren 1355/1996

*Widersprechende/r Adolfo Dominguez e Hijos S.L.*, Poligono Industrial San Ciprian de Vinas, ES-32080 Orense, Internationale Marke Nr. 557 581 (adolfo dominguez, fig.), *Vertreter/in Hug Interlizenz AG*, Nordstrasse 31, 8035 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in Dibell S.A.*, Edison 1, ES-29006 Malaga, Internationale Marke Nr. 652 760 (Ana Dominguez, fig.)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 17. April 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird teilweise gutgeheissen.
3. Die provisorische vollumfängliche Schutzverweigerung gegen die internationale Marke Nr. 652 760 (Ana Dominguez, fig.) wird nach Eintritt der formellen Rechtskraft dieses Entscheides in eine definitive teilweise Schutzverweigerung für die Waren «Savons, parfumerie, huiles essentielles, cosmétiques, lotions pour les chevaux, dentifrices» umgewandelt.
4. Die Widerspruchsgebühr wird nicht zurückerstattet.
5. Die Parteikosten werden wettgeschlagen.
6. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

### *Rechtsmittel:*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

28. April 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Markenabteilung

## **Verfügung im Widerspruchsverfahren 1439/1996**

*Widersprechende/r Lyreco S.A.*, 55bis Boulevard Watteau, FR-59300 Valenciennes, Internationale Marke Nr. 555 111 (IMPEGA), *Vertreter/in Isler & Pedrazzini AG*, Postfach 6940, 8023 Zürich

gegen *Widerspruchsgegner/in Messe München GmbH*, Messegelände, DL-80325 München, Internationale Marke Nr. 654 318 (IMEGA)

Das Eidgenössische Institut für Geistiges Eigentum hat am 15. April 1998 folgendes verfügt:

1. Die Widerspruchsgegnerin wird vom Verfahren ausgeschlossen.
2. Der Widerspruch wird gutgeheissen.
3. Die provisorische teilweise Schutzverweigerung gegen die internationale Marke Nr. 654 318 (IMEGA) wird nach Eintritt der formellen Rechtskraft dieses Entscheides in eine definitive Schutzverweigerung umgewandelt.
4. Die Widerspruchsgebühr wird nicht zurückerstattet.
5. Die Widerspruchsgegnerin hat der Widersprechenden eine Parteientschädigung von 1800 Franken (inklusive Ersatz der Widerspruchsgebühr) zu bezahlen.
6. Diese Verfügung wird den Parteien schriftlich eröffnet (der Widerspruchsgegnerin durch Publikation im Bundesblatt).

### *Rechtsmittel:*

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung bei der Rekurskommission für geistiges Eigentum, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerde geführt werden.

28. April 1998

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Markenabteilung

---

## Gesuche um Erteilung von Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit (Art. 10 ArG)

- Galifa AG, 9001 St. Gallen  
Linsenfabrikation  
bis 18 M oder F  
18. Mai 1998 bis 19. Mai 2001 (Erneuerung)
- Spühl AG, 9303 Wittenbach  
Produktion (Inselfertigung)  
14 M, 2 F  
6. April 1998 bis 10. April 1999  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- ABB Daimler-Benz, Transportation (Schweiz) AG,  
8050 Zürich  
Profitcenter Fahrzeuge (BFH)  
40 M  
13. Juli 1998 bis 2. Januar 1999 (Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

### Rechtsmittel

Wer durch die Erteilung einer Arbeitszeitbewilligung in seinen Rechten oder Pflichten berührt ist und wer berechtigt ist, dagegen Beschwerde zu führen, kann innert zehn Tagen seit Publikation des Gesuches beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Gesuchsunterlagen nehmen.

---

## Erteilte Arbeitszeitbewilligungen

---

### Verschiebung der Grenzen der Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 10 Abs. 2 ArG)

- Nestlé Suisse S.A., 8310 Kempththal  
Lager und Transport  
2 M  
30. März 1998 bis 31. Oktober 1998



- Profilpress AG, 5630 Muri AG  
Produktion  
bis 2 M  
16. Februar 1998 bis 20. Februar 1999
- Bezema AG, 9462 Montlingen  
Fabrikation und Spedition  
8 M  
2. März 1998 bis 6. März 1999
- Maschinenfabrik Rieter AG, Werk Sirnach, 8370 Sirnach  
Alle Betriebsabteilungen  
bis 63 M, bis 6 F  
9. März 1998 bis 10. März 2001 (Erneuerung)

#### Zweischichtige Tagesarbeit

Begründung: Erledigung dringender Aufträge, wirtschaftliche Betriebsweise (Art. 23 Abs. 1 ArG)

- Gallus Ferd. Ruesch AG, 9016 St. Gallen  
Produktion, Fräserei und Dreherei  
30 M, 2 F  
30. März 1998 bis 30. Mai 1998  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Spirig AG, pharmazeutische Präparate, 4622 Egerkingen  
Fabrikation  
6 M  
9. März 1998 bis 13. März 1999
- Herion Technomatic AG, 6287 Aesch  
Mechanische Fertigung  
6 M  
27. April 1998 bis 28. April 2001 (Erneuerung)
- Profilpress AG, 5630 Muri AG  
Produktion  
bis 12 M  
16. Februar 1998 bis 20. Februar 1999
- Profilpress AG, 5630 Muri AG  
Stanz- & Biegezentrum  
1 M  
16. Februar 1998 bis 20. Februar 1999
- ABB Hochspannungstechnik AG, 8050 Zürich  
Montage, Gasisolierte Schaltanlagen (GIS)  
18 M  
26. Januar 1998 bis 27. Januar 2001 (Erneuerung)
- Inter-Spitzen AG, 9245 Oberbüren  
Stickerei in Gähwil  
16 M oder F  
27. April 1998 bis 30. April 1999 (Erneuerung)
- Sulzer Chemtech AG, 8404 Winterthur  
verschiedene Betriebsteile  
bis 120 M, bis 30 F  
11. Mai 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)

- SIKA AG, vormals Kaspar Winkler & Co., 8048 Zürich  
Dicht- und Klebstoffproduktion  
bis 60 M, bis 10 F  
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)
- Hakle AG, 8864 Reichenburg  
Rollsaal  
bis 30 M, bis 24 F, bis 4 J  
11. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)

#### Nacharbeit oder dreischichtige Arbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 17 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 ArG)

- Profilpress AG, 5630 Muri AG  
Stanz- & Biegezentrum  
1 M  
16. Februar 1998 bis 20. Februar 1999
- Sulzer Chemtech AG, 8404 Winterthur  
verschiedene Betriebsteile  
bis 60 M  
10. Mai 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- SIKA AG, vormals Kaspar Winkler & Co., 8048 Zürich  
Dicht- und Klebstoffproduktion  
bis 20 M  
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- Zollikofer AG, 9001 St. Gallen  
Zeitungsproduktion  
bis 16 M, bis 5 F  
4. Mai 1998 bis auf weiteres (Änderung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
Rotation im Druckzentrum Bubenberg  
bis 96 M  
1. März 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
Rotation im Druckzentrum Bubenberg  
bis 2 F  
1. März 1998 bis 25. März 2000 (Änderung)
- Hakle AG, 8864 Reichenburg  
Rollsaal  
bis 45 M  
10. Mai 1998 bis 12. Mai 2001 (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG

## Sonntagsarbeit

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 19 Abs. 2 ArG)

- Profilpress AG, 5630 Muri AG  
Stanz- & Biegezentrum  
1 M  
16. Februar 1998 bis 20. Februar 1999
- ABB Semiconductors AG, 5600 Lenzburg  
Halbleiter-Produktion  
bis 20 M  
10. Mai 1998 bis 5. Juni 1999 (Erneuerung/Änderung)
- Sulzer Chemtech AG, 8404 Winterthur  
verschiedene Betriebsteile  
bis 60 M  
10. Mai 1998 bis auf weiteres (Erneuerung)  
Ausnahmebewilligung gestützt auf Art. 28 ArG
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
Rotation im Druckzentrum Bubenberg  
bis 30 M  
1. März 1998 bis auf weiteres (Änderung)
- TA-Media AG, 8021 Zürich  
Rotation im Druckzentrum Bubenberg  
bis 2 F  
1. März 1998 bis 25. März 2000 (Änderung)

## Ununterbrochener Betrieb

Begründung: technisch oder wirtschaftlich unentbehrliche Betriebsweise (Art. 25 Abs. 1 ArG)

- UMS Schweizerische Metallwerke AG, 4143 Dornach  
Presswerk  
bis 15 M  
2. März 1998 bis 6. März 1999
- Lonstroff AG, 5001 Aarau  
PHE Pharmedelastomere und Formerei in Buchs AG  
bis 16 M  
9. März 1998 bis 13. März 1999 (Änderung/Erneuerung)

(M = Männer, F = Frauen, J = Jugendliche)

## Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Massgabe von Artikel 55 ArG und Artikel 44 ff VwVG innert 30 Tagen seit der Publikation bei der Rekurskommission des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Wirtschaft und Arbeit, Abteilung Arbeitnehmerschutz und Arbeitsrecht, Gurtengasse 3, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 29 45/29 50) Einsicht in die Bewilligungen und deren Begründung nehmen.

28. April 1998

Bundesamt für Wirtschaft  
und Arbeit

Abteilung Arbeitnehmerschutz  
und Arbeitsrecht

## **Vollzug des Bundesgesetzes über die Berufsbildung**

Der Schweizerische Verband der Zeitungs- und Zeitschriftenverleger hat, gestützt auf Artikel 51 des Bundesgesetzes vom 19. April 1978 über die Berufsbildung (SR 410.10) und Artikel 45 Absatz 2 der zugehörigen Verordnung vom 7. November 1979 (SR 412.101), den Entwurf der Änderung der Artikel 1, 4, 7, 8, 11, 13, 17, 18, 20, 25, 26, 27 und 28 des Reglementes über die Durchführung der höheren Fachprüfung Verlagsfachfrau/Verlagsfachmann eingereicht.

Interessenten können diesen Entwurf bei der folgenden Amtsstelle beziehen:  
Bundesamt für Berufsbildung und Technologie, Berufsbildung, Effingerstrasse 27,  
3003 Bern.

Einsprachen sind innert 30 Tagen dieser Amtsstelle zu unterbreiten.

28. April 1998

Bundesamt für Berufsbildung und Technologie  
Berufsbildung

## Zusicherung von Bundesbeiträgen an Bodenverbesserungen und landwirtschaftliche Hochbauten

### Verfügungen des Bundesamtes für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen

- Gemeinde Lützelflüh BE, Hofzufahrten Willenegg,  
Projekt-Nr. BE7560
- Gemeinde Trub BE, Stallsanierung Vorder Zinggen,  
Projekt-Nr. BE7640
- Gemeinde Zweisimmen BE, Gebäuderationalisierung Gwatt,  
Projekt-Nr. BE7811
- Gemeinde Saanen BE, Gebäuderationalisierung Fürholz,  
Projekt-Nr. BE8086
- Gemeinde Oberburg BE, Gebäuderationalisierung Tannenhüsi,  
Projekt-Nr. BE8156
- Gemeinde Wollerau SZ, Sanierung Scherenbrücke,  
Projekt-Nr. SZ2480
- Gemeinde Neunforn TG, Gemeinschaftl. Wirtschaftsgebäude BG Mönchhof,  
Projekt-Nr. TG1512

### *Rechtsmittelbelehrung*

Gegen diese Verfügungen kann nach Massgabe von Artikel 68 der Bodenverbesserungsverordnung vom 14. Juni 1971 (SR 913.1), Artikel 44ff. des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (SR 172.021), Artikel 12 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451) und Artikel 14 des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege (SR 704) innert 30 Tagen seit der Veröffentlichung im Bundesblatt bei der Rekurskommission EVD, 3202 Frauenkappelen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Eingabe ist im Doppel einzureichen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten.

Wer zur Beschwerde berechtigt ist, kann innerhalb der Beschwerdefrist beim Bundesamt für Landwirtschaft, Abteilung Strukturverbesserungen, Mattenhofstrasse 5, 3003 Bern, nach telefonischer Voranmeldung (Tel. 031 322 26 55) Einsicht in die Verfügungen und die Projektunterlagen nehmen.

28 April 1998

Bundesamt für Landwirtschaft  
Abteilung Strukturverbesserungen

## **Bekanntmachung „Homologation und Sponsoring bei Sportartikeln“**

### **Die Schweizerische Wettbewerbskommission**

*in der Erwägung, dass*

- Artikel 6 KG der Wettbewerbskommission die Möglichkeit gibt, mit allgemeinen Bekanntmachungen bestimmte Abreden oder besondere Kooperationsformen in einzelnen Wirtschaftszweigen als in der Regel gerechtfertigte Abreden zu bezeichnen,
- die Wettbewerbskommission in einer Bekanntmachung einzig klärende Aussagen über Regelfälle machen kann, d.h. über Fälle, die in Untersuchungen nach Artikel 27 KG regelmässig zum selben Resultat führen würden,
- demzufolge ein konkreter anderer Entscheid gestützt auf die Umstände des konkreten Einzelfalles immer vorbehalten bleiben muss,
- die Wettbewerbskommission mehrfach mit Problemen der Finanzierung des Leistungssports über Sponsoring-Verträge (auch: Offizialisierungsverträge) der Sportverbände mit Sportartikellieferanten (Herstellern, Importeuren, Händlern) für verschiedene Sportartikelmärkte befasst wurde,
- wettbewerbsrechtliche Probleme auf den Sportartikelmärkten sich insbesondere dort zeigen, wo Sponsoring für die Homologation vorausgesetzt wird,
- in der Sportartikelbranche und namentlich bei den Sportverbänden ein offensichtliches Bedürfnis nach klärenden Aussagen der Wettbewerbskommission zu diesen Problemen besteht;

*erlässt*

gestützt auf Artikel 6 des Bundesgesetzes über Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG)

*die folgende*

### **Allgemeine Bekanntmachung**

#### **A. Geltungsbereich**

1. Diese Bekanntmachung erfasst Abreden über Homologation und Sponsoring im Sportartikelbereich, soweit diese Abreden den Wettbewerb auf dem Sportartikelmarkt regeln oder beeinflussen.



## **B. Begriffe**

2. Unter Homologation versteht diese Bekanntmachung die Zulassung eines Sportartikels für den Einsatz in Turnieren oder Wettkämpfen gestützt auf eine Prüfung, ob ein Sportartikel bestimmte definierte Qualitätseigenschaften aufweist. Die Homologation trägt damit zur Regularität der Wettkämpfe bei und kann Sicherheitsaspekten Rechnung tragen. Sie gibt dem Konsumenten eine Qualitätsgarantie.
3. Beim Sponsoring fördert der Sponsor die betreffende Sportart und den betreffenden Sportverband mit Geld, Sach- oder Dienstleistungen; er erhält dafür Werbeleistungen, namentlich verpflichtet sich der Sportverband, den Namen und die Marke des Sponsors in seinen öffentlichkeitswirksamen Tätigkeiten zu nennen. Sponsoring hängt nicht von der Qualität der Produkte des Sponsors ab.

## **C. Grundregeln**

Homologations- und Sponsoringabreden, die die Verwendung von Sportartikeln bei offiziellen Turnieren oder Wettkämpfen regeln, sind bei Beachtung der unter D und E nachfolgend genannten Voraussetzungen in der Regel kartellrechtlich zulässig,

4. wenn die Homologation weder rechtlich noch verfahrensmässig von Sponsoring oder andern, nicht mit der Qualität der Sportartikel zusammenhängenden Bedingungen abhängig gemacht wird;
5. wenn an die Homologation oder an das Sponsoring keine anderen Abreden über das Wettbewerbsverhalten der Sportartikellieferanten geknüpft werden, namentlich keine Preis- oder Absatz- oder Beschaffungsvorschriften. Insbesondere dürfen die Absatzkanäle nicht vorgeschrieben und der Parallelimport nicht untersagt werden.

## **D. Voraussetzungen für gerechtfertigte Homologationsabreden**

*Homologationsabreden sind in der Regel zulässig,*

6. wenn die Homologation jedem Sportartikelanbieter zu gleichen Bedingungen offensteht;
7. wenn die Homologationsprüfung für jeden Sportartikel, für dessen Kategorie eine Homologation vorgesehen ist, zu jeder Zeit offen steht. Die Zusammenfassung mehrerer Verfahren ist ausnahmsweise zulässig, aber nur, wenn dieses Vorgehen Kosten spart oder organisatorisch zwingend ist;
8. wenn die Homologationsprüfungen zeitlich so durchgeführt werden, dass noch nicht homologierte Produkte rechtzeitig vor der Sportsaison als homologiert auf dem Markt angeboten werden können;
9. die die Homologation mit der Verleihung eines Homologationslabels/Homologations-claims verbinden;
10. wenn die Homologationskriterien sich in objektiver Weise an technischen oder qualitativen Erfordernissen des Verwendungszwecks des betreffenden Sportartikels ausrichten;

11. die eine internationale oder ausländische Homologation bei Beachtung der Regeln dieser Bekanntmachung anerkennen;
12. wenn die Entscheide über die Homologationskriterien, die Durchführung des Verfahrens und die Entscheide über die Homologation neutralen Personen obliegen, idealerweise Dritten. Sportartikellieferanten dürfen unter Vorbehalt allfälliger Anhörungsrechte daran nicht beteiligt sein;
13. die bei Vergabe der Homologationsprüfungen an Dritte diese Dritten nach Kriterien auswählen, deren Erfüllung sachlich nachprüfbar ist;
14. die den Sportartikellieferanten die tatsächlichen Kosten des Homologationsverfahrens auferlegen. Die Kostenberechnung ist offenzulegen.

*Homologationsabreden sind in der Regel unzulässig,*

15. die nur Sportartikel mit internationalem Renommée oder nur Sportartikel von Lieferanten, die über ein nationales Vertriebsnetz verfügen, für offizielle Turniere oder Wettkämpfe zulassen.

#### **E. Voraussetzungen für gerechtfertigte Sponsoringabreden**

*Sponsoringabreden, die die Verwendung von Sportartikeln bei offiziellen Turnieren oder Wettkämpfen vom Sponsoring abhängig machen, sind in der Regel zulässig,*

16. wenn jeder Sportartikellieferant zu gleichen Bedingungen Sponsor werden kann;
17. wenn bei Beschränkung auf ausgewählte Sportartikellieferanten oder einen Exklusivpartner als Sponsor die Auswahl nach Kriterien erfolgt, deren Erfüllung sachlich nachprüfbar ist, und wenn Vertragsdauer und Vergabeverfahren so angesetzt werden, dass regelmässig eine Wettbewerbssituation entsteht;
18. wenn die exklusive Verwendung der Produkte eines Sponsors sich beschränkt auf ein Turnier oder eine andere offizielle Veranstaltung, die einmalig oder nur in grössern Abständen organisiert wird und sich nicht über einen grössern Zeitraum erstreckt;
19. wenn ein allfälliges dem Sponsor zur Verfügung gestelltes Label (z.B. des Verbandslogos) den Konsumenten nicht zur Annahme verleitet, es gewährleiste eine bestimmte Qualität. Die Verwechslungsgefahr mit einem Homologationszeichen muss ausgeschlossen sein. Die Verwendung in der Werbung hat diese Grundsätze ebenfalls zu beachten;
20. die die Höhe des Sponsoringbeitrages nach der Anzahl verkaufter Sportartikel oder dem Umsatz mit den Sportartikeln bemessen, sofern die Kontrolle der entsprechenden Zahlen nicht zur Information der Sportartikellieferanten über die Zahlen ihrer Konkurrenten führt. Beispielsweise kann die treuhänderische Kontrolle und Erhebung der Beiträge vorgesehen werden.

*Sponsoringabreden, die die Verwendung von Sportartikeln bei offiziellen Turnieren oder Wettkämpfen vom Sponsoring abhängig machen, sind in der Regel unzulässig,*

21. wenn die exklusive Verwendung von Sportartikeln eines oder ausgewählter Sponsoren sich auf den ganzen regelmässigen Turnier- oder Wettkampfbetrieb eines Jahres oder einer Saison oder grosser Teile davon erstreckt.

**F. Publikation dieser Bekanntmachung**

22. Diese allgemeine Bekanntmachung wird im Bundesblatt veröffentlicht (Art. 6 Abs. 3 KG). Sie entfaltet mit der Publikation die vom Kartellgesetz vorgesehenen Wirkungen.

28. April 1998

Wettbewerbskommission  
Sekretariat

## **Bekanntmachung**

(Art. 28 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1995 über die Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen; SR 251)

Das Sekretariat der Wettbewerbskommission hat im Einvernehmen mit einem Mitglied des Präsidiums, Herrn Prof. R. Zäch, beschlossen, eine Untersuchung gemäss Artikel 27 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1996 über die Kartelle und andere Wettbewerbsbeschränkungen (KG) betreffend den Vertrieb von Medikamenten zu eröffnen.

Die Untersuchung hat zum Ziel, den Vertrieb von Medikamenten, wie er in der aktuellen, von der Sanphar (ehemals Réglementation) bestimmten Marktordnung reglementiert ist, auf die Vereinbarkeit mit dem Kartellgesetz zu überprüfen.

Innert 30 Tagen - Fristenlaufbeginn ist der Zeitpunkt dieser Publikation - steht es Dritten offen, sich durch Meldung an das Sekretariat der Wettbewerbskommission am Verfahren zu beteiligen. Gemäss Artikel 43 Absatz 1 Buchstaben a-c KG können sich folgende Dritte anmelden:

- "a. Personen, die aufgrund der Wettbewerbsbeschränkung in der Aufnahme oder in der Ausübung des Wettbewerbs behindert sind;
- b. Berufs- und Wirtschaftsverbände, die nach den Statuten zur Wahrung der wirtschaftlichen Interessen ihrer Mitglieder befugt sind, sofern sich auch Mitglieder des Verbands oder eines Unterverbands an der Untersuchung beteiligen können;
- c. Organisationen von nationaler oder regionaler Bedeutung, die sich statutengemäss dem Konsumentenschutz widmen".

Entsprechende Anmeldungen sind an folgende Adresse zu richten: Sekretariat der Wettbewerbskommission, Effingerstrasse 27, 3003 Bern. Telefon: 031 / 322 20 40, Telefax: 031 / 322 20 53.

28. April 1998

Sekretariat der Wettbewerbskommission

## Notifikation

Der Kammerpräsident der Eidgenössischen AHV/IV-Rekurskommission für die im Ausland wohnenden Personen hat mit Urteil vom 13. Januar 1998 i. Sa. *Martin Schmitz*, geb. 1950, wohnhaft gewesen Brüsseler Strasse 10, D-50674 Köln, zur Zeit unbekanntes Aufenthalts, gegen die Schweizerische Ausgleichskasse, Genf, betreffend freiwillige Versicherung für Auslandschweizer erkannt:

1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.
2. Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.
3. Dieses Urteil wird im Bundesblatt auszugsweise bekanntgemacht; der Schweizerischen Ausgleichskasse und dem Bundesamt für Sozialversicherung wurde es auf dem ordentlichen Weg eröffnet.

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach der Veröffentlichung der vorliegenden Notifikation beim Eidgenössischen Versicherungsgericht, Adligenswilerstrasse 24, 6006 Luzern, Verwaltungsgerichtsbeschwerde eingereicht werden. Diese Frist kann nicht erstreckt werden.

28. April 1998

Eidgenössische AHV/IV-Rekurskommission  
für die im Ausland wohnenden Personen  
Der Präsident der III. Kammer: A. Meuli

## **Erteilung einer Konzession für den Neubau Gepäcksystem Flughafenkopf auf dem Flughafen Zürich-Kloten**

---

Mit Entscheid vom 21. April 1998 hat das Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation der Direktion der Volkswirtschaft des Kantons Zürich eine Baukonzession erteilt für das Gepäcksystem Flughafenkopf, bestehend aus unterirdischen und oberirdischen Neubauten sowie aus Umbauten im Bürohaus A1 und in der Sortieranlage A, alles auf dem Grundstück Kat.-Nr. 3139 auf dem Flughafenareal (Flughafenkopf) in 8302 Kloten.

Wer nach Artikel 48 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) zur Beschwerde berechtigt ist, kann gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht Beschwerde erheben. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen. Die Beschwerde ist im Doppel einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit sie die Beschwerdeführer in Händen haben. Ferner ist die Vollmacht einer allfälligen Vertreterin oder eines allfälligen Vertreters beizulegen.

Die Baukonzession mit den Erwägungen sowie die Gesuchsunterlagen können während der Beschwerdefrist beim Bausekretariat der Stadt Kloten, Kirchgasse 7, 8302 Kloten eingesehen werden.

28. April 1998

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation

# **Verfügung über die Verkehrsordnung für Strassenfahrzeuge auf der Strassenüberführung «Staufel» in der Gemeinde Zeihen**

**(Überführung über die Bahnlinie Effingen –  
Hornussen bei Bahn-km 43.664)**

vom 2. April 1998

---

*Die Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen,  
gestützt auf Artikel 2 Absatz 5 des Strassenverkehrsgesetzes  
vom 19. Dezember 1958<sup>1</sup>  
sowie die Artikel 104 Absatz 4 und 111 Absätze 2 und 3 der Verordnung  
vom 5. September 1979<sup>2</sup> über die Strassensignalisation,  
verfügt:*

1. Das Befahren der im Eigentum der SBB stehenden Strassenüberführung «Staufel» in der Gemeinde Zeihen über die Bahnlinie Effingen–Hornussen bei Bahn-km 43.664 ist für Fahrzeuge und Fahrzeugkombinationen von mehr als 18 t Gesamtgewicht verboten.
2. Die Verkehrsordnung wird mit den erforderlichen Verkehrszeichen und Markierungen signalisiert und die Verkehrsüberwachung den zuständigen Polizeiorganen übertragen.
3. Diese Verfügung tritt mit dem Aufstellen der Signale in Kraft. Sie unterliegt der Beschwerde an den Bundesrat nach Artikel 72 Buchstabe c des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren<sup>3</sup>.

2. April 1998

Generaldirektion der Schweizerischen Bundesbahnen  
Der Präsident: Weibel

1 SR 741.01  
2 SR 741.21  
3 SR 172.021

## Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1998
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	16
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	28.04.1998
Date	
Data	
Seite	2335-2357
Page	
Pagina	
Ref. No	10 054 634

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.